

Wer ist verpflichtet, für die Eintragung ins Sterberegister zu sorgen?

von Rechtsanwalt G. Brüggem

Der Tod eines Menschen muss dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich er gestorben ist, gem. § 28 Personenstandsgesetz angezeigt werden. Die Verpflichtung hat

1. jede Person, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
2. die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
3. jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder an der Anzeige gehindert ist. Wenn mit der Anzeige ein bei einer Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer registriertes Bestattungsunternehmen beauftragt ist, so kann die Anzeige auch schriftlich erstattet werden.

Bei Todesfällen in Krankenhäusern ist der Träger der Einrichtung zur Anzeige verpflichtet. Das Gleiche gilt für Todesfälle in Einrichtungen, die der Unterbringung psychisch Kranker dienen, in Einrichtungen der Träger der Jugendhilfe sowie in Anstalten, in denen eine Freiheitsstrafe, ein Jugendarrest oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.